

Satzung

der Gemeinde Hohenlockstedt über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 für das Gebiet Poststraße / Wilhelmstraße

Aufgrund des § 86 Abs. 2 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 06.12.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenlockstedt vom 31.08.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans Nr. 19 und seiner Änderungen über die Gestaltung für die Grundstücke im Gebiet Poststraße / Wilhelmstraße werden wie folgt ergänzt:

Für die im Plangeltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 19 und seiner Änderungen gelegenen Grundstücke sind ebenfalls Flachdächer zulässig.

Diese sind auch als Gründächer mit lebenden Pflanzen für das Hauptgebäude, Garagen, überdachte Stellplätze (sog. Carports) und weitere Nebenanlagen zulässig. Anlagen zur Nutzung von Solarenergie (Photovoltaik/Solarthermie), auch in Verbindung mit Grünbedachungen, sind ebenso zulässig.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenlockstedt, den 14.03.2024

Gemeinde Hohenlockstedt
Der Bürgermeister